

Datum: 12.11.2012
Vorlagen- Nr.: 12/118
Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 11/2012



Wochenmarktsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg

Gesetzliche Grundlage

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBL 1993, S. 301) in der jeweils gültigen Fassung

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 67 ff der Gewerbeordnung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Große Kreisstadt Stollberg ist der Veranstalter von Wochenmärkten.
Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
Die Betreibung der Wochenmärkte kann an andere Betreiber übergeben werden.

§ 2 Markttag/ Marktzeit/ Marktplatz

(1) Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs statt. Fällt der festgesetzte Tag auf einen Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.

(2) Der Wochenmarkt findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Bei öffentlichem Interesse kann die Verkaufszeit in Abstimmung mit dem Marktbetreiber verlängert bzw. geändert werden.

(3) Der Wochenmarkt wird auf dem gesamten Hauptmarkt (unter Beachtung von Rettungsgassen und Anleiterflächen) sowie in der Herrenstraße durchgeführt. Finden anderweitige Marktveranstaltungen statt, so entfällt der Wochenmarkt in dieser Zeit.

(4) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken bedürfen einer Erlaubnis zur Sondernutzung, darauf besteht kein Anspruch.

(5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden müssen, bedarf dies der Zustimmung der Großen Kreisstadt Stollberg. Der Veranstalter wird verpflichtet, die Änderungen öffentlich bekanntzugeben.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf Wochenmärkten dürfen die im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. rohe Naturprodukte mit Ausnahme größeren Viehs

(2) Zusätzlich sind gestattet:

- Geschenkwaren
- Haushaltwaren
- Industriewaren
- Lederwaren
- Textilien
- Spielwaren
- Korbwaren
- Erzgebirgische Volkskunst
- Souvenirs

(3) Es ist untersagt,

1. Waren zu versteigern, auszuspielen oder anzukaufen.
2. Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädlicher oder ekelerregender Weise feilzubieten, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln.

(4) Vom Feilbieten auf dem Markt sind ausgeschlossen:

1. Alle Waren, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht zu den Gegenständen des Marktes gehören, ferner Lebensmittel, die durch lebensmittelrechtliche Vorschriften vom Feilbieten auf Märkten ausgeschlossen sind.
2. Geschützte und wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen, soweit einschlägige Vorschriften den Verkauf verbieten.
3. Geschützte Tiere, lebend oder im präparierten Zustand oder Teile von ihnen.

4. Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht an Ort und Stelle, ob ein Gegenstand zum Verkauf auf dem Markt zugelassen ist.

§ 4 Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den Märkten bedürfen die Marktanbieter der Zulassung eines Standplatzes. Auf Antrag des Bewerbers erfolgt die Zulassung durch den Veranstalter.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann für die Dauer eines Tages oder für drei Monate erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar und kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Für den Verkauf von Waren nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist eine gültige Reisegewerbekarte nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(4) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist kostenpflichtig. Die Kostenerhebung erfolgt privatrechtlich.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

(1) Die Standplätze werden von der Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbetreiber, insbesondere dem Marktmeister. Bei Bedarf sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes jederzeit handlungsbefugt. Genannten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Den Anordnungen des o. g. Personenkreises ist Folge zu leisten.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

Eine Änderung der Warengattung, auch vorübergehend, darf nur mit Genehmigung des Marktbetreibers vorgenommen werden.

(3) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Markt eine halbe Stunde vor Beginn der Marktverkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Platz für diesen Markttag an einen anderen Händler vergeben werden.

Dies gilt auch für Händler mit Festverträgen.

§ 6 Marktstörungen

(1) Jede Störung des Marktes ist untersagt.

(2) Es ist verboten:

1. Tiere auf dem Markt frei laufen zu lassen.

2. mit Fahrrädern oder anderen sperrigen Fahrzeugen den Markt zu befahren oder sonstige Markt störende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder zu belassen.

(3) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtung auf Zeit oder für dauernd die Marktteilnehmer ausgeschlossen werden, die

1. wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
2. wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt und aus diesen Gründen erfolglos verwart wurden,
3. an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

§ 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Die Marktstände dürfen an den Markttagen nicht früher als 1,5 Stunden vor Verkaufsbeginn aufgestellt werden.

Die Stände müssen jeweils 1,5 Stunden nach Ende des Wochenmarktes entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Nach dem Aufbau, spätestens bis zur Eröffnung des Marktes, ist der Marktplatz von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der fahrbaren Verkaufsstände, frei zu machen.

Während der Marktzeit ist das Einfahren mit Kraftfahrzeugen verboten.

Es obliegt der Entscheidung des Marktmeisters, ob in Sonderfällen Kraftfahrzeuge auf dem Markt stehen bleiben können.

(3) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie alle geltenden Verordnungen und Gesetze im Gewerbe- und Marktrecht sind einzuhalten.

(4) Schutzdächer, Schirme, Stützen u. ä. Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2,3 m vom Erdboden entfernt sein. Im übrigen dürfen Wagen, Stände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen von Waren nur aufgestellt und angebracht werden, wenn sie den Verkehr auf dem Markt nicht behindern, belästigen oder gefährden. Verankerungen dürfen nicht in den Boden eingebracht werden. Auf der Straße muss die Breite der Gänge zwischen den Verkaufsständen mindestens 3,0 m betragen (Rettungsgasse).

(5) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.

(6) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sauber und verkehrssicher zu halten sowie in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dazu zählen auch das Entfernen von Zigarettenkippen und die Mitnahme von Verpackungsmaterial. Die Entsorgung in öffentlichen Papierkörben ist verboten. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss an folgenden Märkten geahndet werden.

(7) Zur Abwendung von Marktstörungen kann der Marktmeister (ggf. auch vorbeugend) Kautions von Markthändlern bis zur Höhe von jeweils 50,- € verlangen, die nach Ende des Marktes wieder ausgezahlt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen, optisch einwandfreien Zustand befinden. Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen haftet der fahrlässig Handelnde.

§ 9 Elektroenergieanschlüsse/ Brandschutz

(1) Elektroenergieanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

(2) Die von der Verteileranlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und abzudecken. Die Verantwortung hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(3) Als Beheizungsanlagen dürfen nur den Vorschriften entsprechende oder sonstige sicherheitstechnisch geprüfte Öfen und Wärmespender benutzt werden. Die Benutzung bedarf der Genehmigung und Abnahme des Marktmeisters. Die Beleuchtungsanlagen des Marktplatzes dürfen nur von dem der Stadt Stollberg beauftragten Personal bzw. dem Marktbetreiber bedient werden.

(4) Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen sind freizuhalten.

(5) Händler mit brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsgeräten müssen ausreichend geeignete Löschgeräte (Feuerlöscher, Fettbrandlöscher) bereithalten, um Brände wirkungsvoll bekämpfen zu können.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Stollberg und der Veranstalter haften nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.

(2) Für Personen-, Sach-, Vermögensschäden im Marktbereich haften die Stadt Stollberg bzw. der Veranstalter nur im Rahmen der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(3) Die Marktbeschicker haften der Großen Kreisstadt Stollberg bzw. dem Veranstalter gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Für Schäden und daraus resultierende Geschäftsausfälle in Folge von Naturereignissen, höherer Gewalt oder Katastrophen treten die Stadt Stollberg bzw. der Veranstalter nicht ein. Im Übrigen haften die Stadt Stollberg bzw. der Veranstalter nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Stollberg kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die vorgegebene Verkaufszeit nach § 2 (2) nicht einhält,
- b) entgegen § 3 (4) Punkt 1. Waren versteigert, ausspielt oder ankauft,
- c) Waren anbietet, die in § 3 (5) aufgeführt sind,
- d) den in § 5 (1) genannten Personen den Zutritt zum Verkaufsstand verwehrt bzw. den Anordnungen dieser Personen nicht Folge leistet,
- e) gegen die Vorschriften des § 5 (2) verstößt,
- f) gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
- g) entgegen § 7 (1) handelt,
- h) Fahrzeuge entsprechend § 7 (2) nicht vom Marktplatz entfernt bzw. in den gesperrten Marktbereich mit Kraftfahrzeugen einfährt,
- i) den in § 7 (3) genannten Bestimmungen zuwider handelt,
- j) entgegen § 7 (4) die Rettungsgasse mit Waren oder Verkaufsständen verstellt, Verankerungen in den Boden einbringt,
- k) Verkaufseinrichtungen betreibt, die den Bestimmungen des § 7 (5) widersprechen,
- l) seinen Standplatz nicht entspr. § 7 (6) sauber und verkehrssicher hält bzw. diesen ungereinigt verlässt,
- m) Verkaufseinrichtungen entgegen § 8 (2) aufbaut bzw. Beschädigungen an anderen Einrichtungen herbeiführt,
- n) elektrische Leitungen so verlegt, dass eine Gefahr zustande kommt, § 9 (2),
- o) andere als in § 9 (3) genannte Beheizungsanlagen bzw. diese Beheizungsanlage ohne Zustimmung des Marktbetreibers benutzt,
- p) Löschwasserentnahmestellen lt. § 9 (4) nicht freihält,
- q) Löschmittel lt. § 9 (5) nicht bereithält.

(2) Ferner handelt nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung (GewO) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren anbietet.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach (1) können gemäß § 124 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt lt. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro (§ 17 Abs. 2 OwiG).

(4) Ordnungswidrigkeiten nach (2) können gemäß § 146 (3) GewO mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Verwarngeldverfahren

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadtverwaltung Stollberg auch Verwarnungen aussprechen und Verwarngelder in Höhe bis zu 35,00 € erheben.

| | |
|---|---------|
| (1) Kisten im Marktgasbereich unzulässiger Breite und Stapelhöhe (Unfallgefahr) | 20,00 € |
| (2) Kleiderständer und nicht genehmigte Auslagen, je | 20,00 € |
| (3) Verunreinigung des Marktgeländes | 35,00 € |
| (4) Nichtentsorgung des vom eigenen Stand anfallenden Abfalls nach Marktende | 35,00 € |
| (5) Beschädigung der Marktdecke (Verunreinigung durch Fahrzeugöle, Kraftstoffe, Lockern von Pflastersteinen...) | 35,00 € |
| (6) Nichteinhalten der Rettungsgasse/ Anleiterflächen | 35,00 € |

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung Nr. ST 06/107 vom 20.11.2006 sowie deren Änderung Nr. ST 08/028 vom 28.04.2008 außer Kraft.

Stollberg, 13.11.2012

Dienstsiegel

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister